

Kurz-Info: Abschaffung der „Mietvertragsgebühr“ und weitere Neuerungen

Keine Mietvertragsgebühr/Bestandvertragsgebühr auf die Überlassung von Wohnraum

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom **10. November 2017** ist die Bestandvertragsgebühr auf die **Überlassung von Wohnraum** Geschichte! Die Abschaffung der sogenannten Mietvertragsgebühr für Wohnungen soll vor allem die **Mieter**, auf welche üblicherweise die Mietvertragsgebühr überwälzt wurde, **entlasten**. Bisher fiel eine Bestandvertragsgebühr/Mietvertragsgebühr i.H.v. **1%** an, welche von der vertraglich vereinbarten **Dauer** und von der Höhe der **Gegenleistung** abhängig war. So war z.B. bei einer monatlichen Miete von 600 € und dreijähriger Mietdauer eine Mietvertragsgebühr gem. Gebührengesetz von 216 € zu entrichten. Zu beachten ist, dass die Bestandvertragsgebühr auf die **Überlassung von Geschäftsräumen weiterhin besteht** und somit einen Kostenfaktor darstellt. Ebenso kann die Bestandvertragsgebühr bei der Überlassung von **gemischt genutzten Räumlichkeiten** (teilweise geschäftlich und teilweise privat) noch eine Rolle spielen.

Pensionsanpassung für 2018

Um eine **Pensionserhöhung** über der **Inflationsrate** sicherzustellen, werden Pensionen (inklusive Ausgleichszulage) bis zu einer Höhe von 1.500 € um 2,2% angepasst. Bei Pensionen zwischen 1.500 € und 2.000 € gibt es einen monatlichen Pauschalbetrag von 33 €. Weitergehend bis zu (Ruhe)Bezügen von 3.355 € wird die Inflation (i.H.v. 1,6%) abgegolten. Danach sinkt die Erhöhung linear ab und bei einer **Pension** von **über 4.980 €** gibt es überhaupt **keine Aufstockung** mehr.

Änderungen bei der Notstandshilfe, indem die Anrechnung des Partnereinkommens gestrichen wird.

Die Mittel zur Arbeitsmarktförderung für Behinderte sollen verdoppelt werden.